

STADT BRET TEN

WAHLORDNUNG

für den Jugendgemeinderat der Stadt Bretten

vom 19. Oktober 2010

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Jugendgemeinderäte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihren Hauptwohnsitz in Bretten haben (aktives Wahlrecht).
- (3) Wählbar sind alle Jugendlichen, die das aktive Wahlrecht nach Absatz 2 besitzen (passives Wahlrecht).
- (4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wobei pro Kandidat bis zu 3 Stimmen vergeben werden können. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 2

Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt 3 Jahre.
Die Kommune kann bewirken, dass die Amtszeit der Jugendgemeinderäte bis zur Zusammenlegung der Jugendgemeinderatswahl mit einer ohnehin im Wahljahr durchzuführenden Wahl angepasst wird.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Gewählten rückt innerhalb der Amtszeit der nach der Wahl festgestellte Ersatzbewerber nach.

§ 3 Wahltag, Wahlzeit

Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume und Stimmbezirke werden durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bestimmt. Er ist berechtigt, die Wahl mit einer ohnehin durchzuführenden allgemeinen Wahl zu verbinden.

§ 4 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahl des Jugendgemeinderates hat der Oberbürgermeister spätestens 55 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl hat zu enthalten:
 1. den Tag der Wahl
 2. den Beginn und den Schluss der Abstimmung
 3. die Lage des Wahlraumes
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder
 5. die Aufforderung, frühestens am Tage nach der Bekanntmachung und spätestens am 35. Tage vor dem Wahltag Wahlbewerbungen beim Oberbürgermeister einzureichen.

§ 5 Wahlbewerbung

- (1) Eine Wahlbewerbung muss Name, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers sowie dessen Einverständnis beinhalten.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf Wahlberechtigten, die durch deren Unterschrift nachzuweisen ist.
- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens am 15. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Die Bewerbungen werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass
 1. nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf
 2. der Wähler an die vorgeschlagenen Bewerber nicht gebunden ist
 3. einem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden können
 4. insgesamt nur so viele Stimmen abgegeben werden dürfen, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 6 Wahlvorstände

- (1) Der Oberbürgermeister bildet für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Hilfskräfte können hinzugezogen werden.
- (2) Werden mehrere Stimmbezirke gebildet, so wird für jeden Stimmbezirk durch den Oberbürgermeister ein Stimmbezirksausschuss gebildet. Werden die Wahlen des Jugendgemeinderates am gleichen Tage wie andere von der Gemeinde vorzunehmenden Wahlen durchgeführt, so kann der Oberbürgermeister die für die anderen Wahlen beauftragten Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksausschüsse mit der Durchführung der Wahl des Jugendgemeinderates beauftragen.
- (3) Die Wahlhandlung kann alternativ auch ausschließlich in Form der Briefwahl oder als Onlinewahl vorgenommen werden.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Alle am Wahltage Wahlberechtigten sind vom Oberbürgermeister in Wählerverzeichnisse für die einzelnen Stimmbezirke einzutragen.
- (2) Die Wählerverzeichnisse sollen folgende Angaben enthalten
 1. laufende Nummer
 2. Familienname
 3. Vornamen
 4. Wohnort
 5. Vermerk über die Stimmabgabe.
- (3) Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses unterbleibt. Einsicht in das Wählerverzeichnis - mit Ausnahme der Wahlvorstände und Stimmbezirksausschüsse am Wahltage - ist nicht gestattet. Jeder Wahlberechtigte ist schriftlich davon zu benachrichtigen, unter welcher Nummer sein Name in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (Wahlbenachrichtigungskarte). Die Mitteilung hat den Wahltag, einen Hinweis darauf, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt werden kann, den Wahlraum, die Abstimmungszeit und die Aufforderung zu enthalten, die Benachrichtigungskarte zur persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum mitzubringen.
- (4) Wird die Wahlhandlung ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt, gelten die für Briefwahl anzuwendenden Regelungen.

§ 8 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten Namen sowie die Anschrift der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge.

§ 9 Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 10 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Jedem Bewerber können bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlichen Stimmzetteln durch positive Kennzeichnung der Bewerber.
- (3) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (4) Briefwahl wird zugelassen.
- (5) Zur persönlichen Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigungskarte oder einen Pass/Personalausweis/Kinderausweis vorzulegen.

§ 11 Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind.
 2. mit beleidigenden Bemerkungen für Bewerber, Dritte oder Behörden versehen sind.
 3. mehr Stimmen enthalten als Jugendgemeinderäte zu wählen sind.
 4. sich in einem Wahlumschlag befinden, der als nicht amtlich erkennbar ist (gilt nur bei Briefwahl).
- (2) Ungültig sind Stimmen, die nicht lesbar sind, oder dem Bewerber nicht eindeutig zugeordnet werden können oder bei Überschreitung der zulässigen Stimmenzahl auf einen Bewerber abgegeben wurden.

§ 12 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt, der vom Oberbürgermeister hierzu bestimmt wurde. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.

§ 13 Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlordnung

Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sollen soweit als möglich die Bestimmung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und jedem Bewerber angefochten werden, wenn dieser Wahlanfechtung mindestens fünfundzwanzig Wahlberechtigte beitreten.
- (2) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bretten, den 19. Oktober 2010

Für den Gemeinderat:

gez.
Wolff, Oberbürgermeister